HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28 | DIENSTAG, DEN 9. JULI | 1996

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 1996	Verordnung über die Veränderungssperre Hummelsbüttel 26	165
2. 7. 1996	Verordnung über die Satzung der Innovationsstiftung Hamburg	166
—	Berichtigung	167

Verordnung über die Veränderungssperre Hummelsbüttel 26

Vom 2. Juli 1996

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Hummelsbüttel 26 (Flächen westlich der Hummelsbüttler Dorfstraße zwischen dem Grützmühlenweg und dem Hummelsbütteler Weg sowie der Hummelsbüttler Hauptstraße — Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) vom 11. Juli 1996 bis zum 10. Juli 1998 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 1996.

Verordnung über die Satzung der Innovationsstiftung Hamburg

Vom 2. Juli 1996

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung vom 14. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Innovationsstiftung Hamburg wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Anlage

Satzung der Innovationsstiftung Hamburg

Vom 2. Juli 1996

§ 1
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie den in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens abzüglich des zur Erhaltung des realen Stiftungskapitals erforderlichen Ausgleichs für preissteigerungsbedingten Wertverlust sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedarfen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 3
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane — mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds — werden jeweils ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien zu erlassen.

§ 4
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er beschließt über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Das geschäftsführende Vortandsmitglied kann auch Vertretungsaufgaben im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung wahrnehmen.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresrechnung. Die Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

§ 5
Kuratorium

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6
Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 20 sachverständigen Personen, die vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. Dem Beirat sollen angehören:

1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Universität Hamburg, der Fachhochschule Hamburg und der Universität der Bundeswehr Hamburg,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Handelskammer und Handwerkskammer,
3. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreditgewerbe sowie zwei Vertreter produzierender mittelständischer Unternehmen,
5. eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg,
6. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien,
7. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Technischen Universität Hamburg-Harburg Technologie GmbH,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer außeruniversitären hamburgischen Forschungseinrichtung.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftordnung.

(3) Der Beirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Komissionen bilden. Zu diesen Kommissionen können auch Dritte hinzugezogen werden.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 1996.

Berichtigung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2.1 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) muß es statt „Erste Kriminalkommissare“ richtig **„Erste Kriminalhauptkommissare“** heißen.

Hamburg, den 1. Juli 1996.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre

Hummelsbüttel 26

0 100 200 300 m
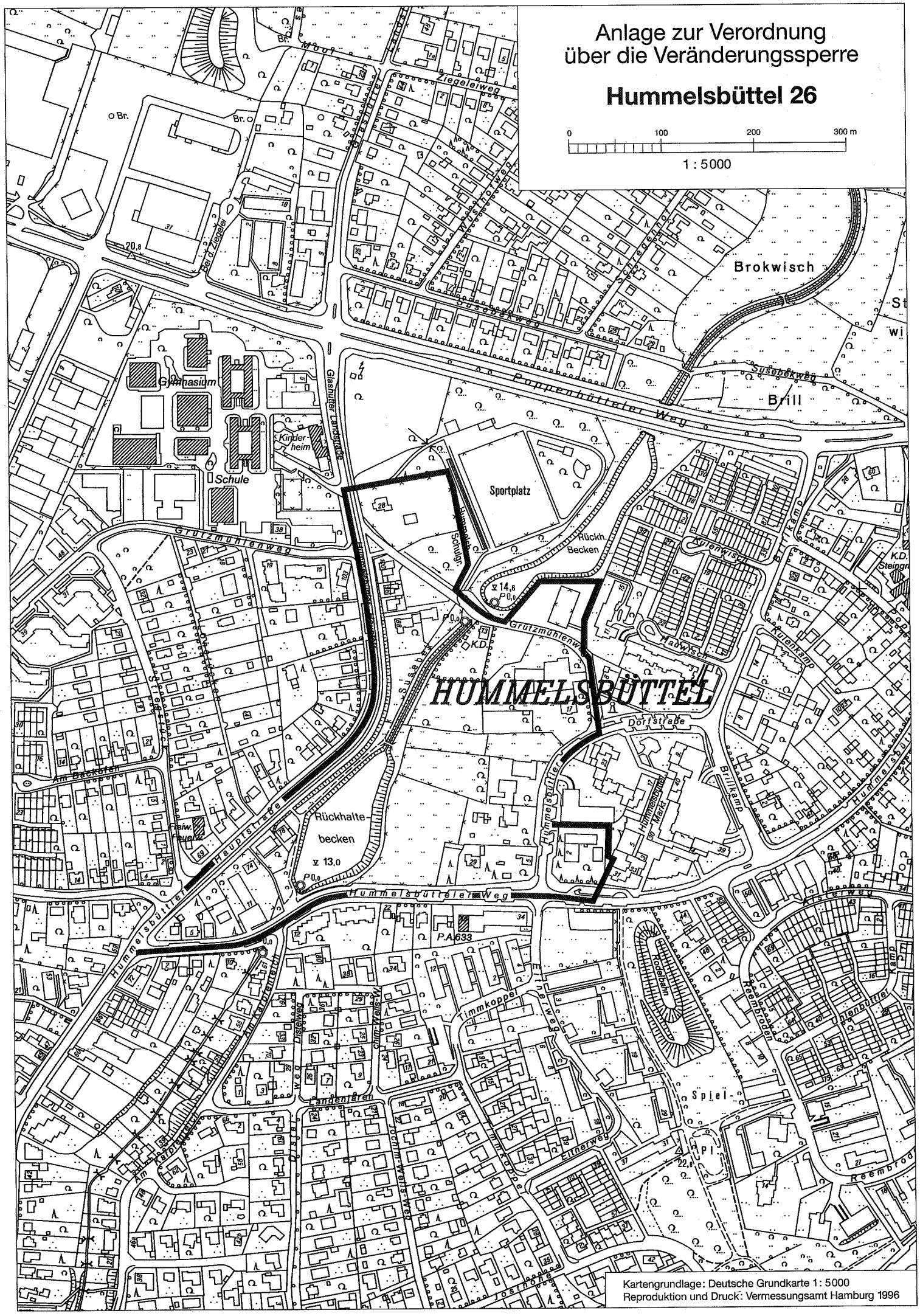
1 : 5000